

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Münster  
(Baumschutzsatzung)

Beratungsfolge

22.08.2023	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
22.08.2023	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
24.08.2023	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
24.08.2023	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
24.08.2023	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
29.08.2023	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
12.09.2023	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
20.09.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
20.09.2023	Rat	Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt gemäß § 49 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 49 LNatSchG NRW) die in Anlage 1 beigefügte Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Münster (Baumschutzsatzung).
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Baumschutzsatzung unter frühzeitiger Beteiligung der politischen Vertretungen und der Fachverbände erarbeitet wurde und deren Anregungen nach Prüfung durch die Verwaltung in den Satzungsentwurf eingearbeitet wurden. (vgl. Anlage 2)

II. Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Baumschutzsatzung sind folgende Aufwendungen und Erträge im Haushaltsplan 2023 veranschlagt. Über diese Ansätze wurde der Rat mit der Vorlage V/0038/2022 bereits in Kenntnis gesetzt.

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1401	Übergreifender Umweltschutz, Klima, Nachhaltigkeit, Immission, Boden, Abfall			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2023 ff.	190.000	
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2023 ff.	50.000	In 2023 wird der Betrag durch das bereits laufende Jahr voraussichtlich nicht erreicht.
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2023	25.000	

In der Baumschutzsatzung soll das Fällen von Bäumen mit einer Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzpflanzungen verbunden werden. Sofern Ersatzpflanzungen auf den Eingriffsgrundstücken nicht möglich sind, ist eine Ersatzzahlung an die Stadt zu leisten. Aus diesen Mitteln wird die Stadt die notwendigen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle durchführen. Die mit den Ersatzpflanzungen durch die Stadt einhergehenden Einzahlungen und Auszahlungen wurden in den Haushaltsplan 2023 aufgenommen. Bei den in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Werten handelt es sich um eine Schätzung auf Basis des in der Satzung festgesetzten Ersatzgeldbetrages von 1.300,- € je zu pflanzendem Baum. Die angesetzte Summe von 300.000,- € entspricht einer Entschädigungspflanzung von ca. 230 Bäumen.

<b>Teilfinanzplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz			
Investitionsmaßnahme	5130	Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung			
Auszahlungen			2023 ff.	300.000	In 2023 wird der Betrag durch das bereits laufende Jahr voraussichtlich nicht erreicht.
Einzahlungen			2023 ff.	300.000	s.o.
Saldo				<b>0</b>	

## **Begründung:**

### Ausgangslage und Erarbeitungsprozess

Der Rat hat am 18.05.2022 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Baumschutzsatzung gemäß § 49 LNatSchG NRW zu erarbeiten und dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Zuge der Erstellung der Satzung wurde die Verwaltung ebenso beauftragt, unter fachjuristischer Begleitung frühzeitig die politischen Vertretungen, die interessierte Öffentlichkeit und die Fachverbände zu beteiligen. Zu diesem Zweck erfolgte zunächst am 05.12.2022 ein Informationsaustausch, in dessen Rahmen den politischen Vertretern und Vertreterinnen der im AUKB vertretenen Parteien sowie den relevanten Fachverbänden die Regelungen einer Baumschutzsatzung anhand der Musterbaumschutzsatzung der Gartenamtsleiterkonferenz des Deutschen Städtetages vorgestellt und zur Diskussion gestellt wurden. Folgende Verbände/Institutionen wurden eingebunden: BUND KG Münster, Haus & Grund Münster e.V., Klimabeirat Münster, NABU-Naturschutzstation Münsterland e.V., NABU Stadtverband Münster, Naturschutzbeirat. Im Nachgang zum Termin bestand die Möglichkeit, Anregungen anhand der Mustersatzung einzureichen. Diese wurden seitens der Verwaltung geprüft und in einem Vorentwurf der Baumschutzsatzung zusammengeführt, der in einem weiteren Termin am 27.02.2023 in selber Runde vorgestellt und erörtert wurde. Nach erneuter Überprüfung weiterer Anregungen wurde die Satzung in der dieser Vorlage beigefügten Version ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde eigens der Stadt- und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e. V. einbezogen. Als Ergebnis dieser Abstimmung wurde der geschützte Baumbestand auch auf die im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Kleingärten ausgeweitet. Die weitere interessierte Öffentlichkeit wurde über die Medien über die beabsichtigte Baumschutzsatzung informiert und eingebunden.

Über den oben beschriebenen Beteiligungsprozess hinaus wurden auch die wesentlichen Prozesse im Kontext der Baumschutzsatzung mit den vorrangig involvierten städtischen Ämtern erörtert und vorabgestimmt. Dies betrifft insbesondere die bauplanungsrechtlichen und baugenehmigungsrechtlichen Schnittstellen. Ziel war es insbesondere, durch eine frühzeitige ämterübergreifende Betrachtung auszuschließen, dass es im Zuge der Einführung der Baumschutzsatzungen zu Verzögerungen in Planungs- und Genehmigungsprozessen kommt.

Der jetzt vorgelegte Entwurf ist das Ergebnis der durchgeführten Abstimmungen und einer kontinuierlichen rechtlichen Überprüfung.

### Zweck der Satzung

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und Sicherung der Naherholung beitragen,
- zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas beitragen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

### Erforderlichkeit

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst gemäß der Vorgabe des § 49 LNatSchG NRW die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Münster sowie die Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Innerhalb der bebauten Bereiche verfügt die Stadt Münster mit der Ein-

führung der Baumschutzsatzung zukünftig über ein wirksames Instrument, um den Baumbestand mit seinen vielfältigen Funktionen für eine lebenswerte Stadt Münster langfristig zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere mit Blick auf die dringliche Anpassung an den Klimawandel ist ein stabiler Baumbestand, der durch das Spenden von Schatten, die Verdunstungskühlung und die Bindung von CO<sub>2</sub> wirksam wird, unverzichtbar. Zudem stellt der Baumbestand das Kerngerüst für die innerstädtische Biodiversität dar.

Im Zuge der in den letzten Jahren weiter gestiegenen Innenverdichtung bedarf es eines Instrumentes, das primär dazu beiträgt den älteren, besonders wirksamen Baumbestand zu bewahren und zu schützen. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bzw. zu zweckgebundenen Ersatzzahlungen sichergestellt, dass im Falle unvermeidlicher Verluste von Bäumen, langfristig ein adäquater Ersatz aufgebaut wird.

#### Kerninhalte der Satzung:

Der Schutz der Bäume soll sich grundsätzlich auf alle Baumarten erstrecken. Alle Baumarten tragen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, zur Erfüllung des gewünschten Satzungszweckes bei. Bei Ersatzpflanzungen sollen „Zukunftsbäume“ angepflanzt werden, die auch langfristig bei sich ändernden klimatischen Bedingungen eine Entwicklungsperspektive aufweisen. Durch die Bereitstellung einer differenzierten Baumartenliste, die auch die Relevanz für eine Förderung der Biodiversität aufzeigt, wird den Bürgerinnen und Bürgern ein geeignetes Repertoire an Bäumen bei Ersatzpflanzungen aufgezeigt.

Geschützt werden Bäume in der Regel ab einem Stammumfang von 100 cm (ca. 30 cm Durchmesser). Damit wird der Bestand an besonders wirksamen Bäumen im Sinne der oben genannten Zweckbestimmung erfasst. Ein geringeres Maß ist vor dem Hintergrund begrenzter Personalressourcen und dem Ziel, Genehmigungs- und Planungsprozesse nicht zu verzögern, nicht sinnvoll.

Die Baumschutzsatzung beinhaltet konkrete Verbotsregelungen zum Schutz des Baumbestandes. Über die in der Satzung benannten Regelungen zu Ausnahmen und Befreiungen wird gewährleistet, dass unvermeidliche oder rechtlich vorrangige Maßnahmen, die in den geschützten Baumbestand eingreifen, nach entsprechender Prüfung und Bewertung durchgeführt werden können. Dies kann mit der Notwendigkeit zu Ersatzpflanzungen auf den jeweiligen Grundstücken oder (nachrangig) mit zweckgebundenen Zahlungen von Ersatzgeldern einhergehen. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung orientiert sich dabei an den Aufwendungen für ansonsten durchzuführende Baumpflanzungen.

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird nach ihrem Beschluss öffentlich im Amtsblatt bekannt gemacht. Als Termin für das Inkrafttreten wird in der Satzung ein fester Termin genannt. Als spätester Zeitpunkt für die Inkraftsetzung ist der 1. Oktober 2023 vorgesehen. Der geschützte Baumbestand wird damit rechtzeitig vor möglichen Fällungen im Herbst des Jahres von den Regelungen der Baumschutzsatzung erfasst.

#### Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Internetseite der Stadt Münster werden bereits vor Inkrafttreten der Baumschutzsatzung alle wesentlichen Informationen zur Satzung und das Antragsverfahren gebündelt dargestellt. Mit der Beschlussfassung wird zudem für die breite Öffentlichkeit ein entsprechender Flyer in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgen auch zielgruppenspezifische Informationen für Planende, Fachfirmen etc., um einen reibungslosen Übertritt in die Baumschutzsatzung zu erleichtern.

### Evaluation

Im Zuge der Evaluation erfolgt eine jährliche Bilanzierung der relevanten Kenngrößen wie die Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche, die Auswertung der eingereichten Anträge nach Antragsgegenstand, Art und Umfang der durchgeführten Ersatzanpflanzungen sowie die relevanten Haushaltsansätze. Im Sinne einer gebündelten Information zu Umweltdaten ist vorgesehen, die entsprechenden Daten dem Fachausschuss im Rahmen der 2-jährig vorgelegten „Umweltdaten Münster“ zur Verfügung zu stellen.

i. V.

gez.  
Robin Denstorff

Stadtbaurat

### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1 Entwurf der „Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Münster (Baumschutzsatzung)“

Anlage 2 Berücksichtigung der Anregungen zur Baumschutzsatzung im Rahmen der Beteiligung der politischen Vertretungen und Verbände